

Informationen für Behinderte und ihre Angehörigen

Thawee und Axel Ertelt, Lohstraße 37, 58553 Halver

Nr. 6, Mai/Juni 2008

Wenn Sie diesen Email-Newsletter nicht mehr bekommen wollen, teilen Sie uns dies bitte per Email an axelertelt@aol.com mit und wir werden Sie umgehend aus dem Verteiler löschen.

Haftungsausschluss: Alle Informationen wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch können wir für die Richtigkeit aller Angaben keine Gewähr übernehmen. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung für die Inhalte und Funktionalität aller Websites, auf die wir in diesem Newsletter verweisen oder auf die wir einen Link gesetzt haben. Für die verlinkten Websites, insbesondere für deren Inhalte und Funktionalität, sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich! Der Gebrauch der Links geschieht ausdrücklich auf eigene Verantwortung. Wir haften nicht für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der Links entstehen könnten.

Hinweis: Alle bisher erschienenen Ausgaben können Sie noch im Internet nachlesen unter:
<http://www.tag-und-nachtpflege.de/html/news.html>

Zum Erscheinen dieser Ausgabe

Liebe Leserinnen und Leser,

erinnern Sie sich? Im Newsletter Nr. 3 (http://www.tag-und-nachtpflege.de/Newsletter_3.pdf) hatten wir kurz über die Erkrankung des thailändischen Königs, Seiner Majestät König Bhumibol Adulyadej berichtet, deren Symptome auf einen Schlaganfall wie bei Thawee hindeuteten. Eine Umfrage unter der thailändischen Bevölkerung nach dem bedeutendsten Ereignis des Jahres 2007 ergab bei 71 % der Befragten die Antwort: „Die Erholung des Königs von seiner schweren Erkrankung!“

Gehören auch Sie zu dem Personenkreis, der zu Hause einen Angehörigen pflegt? Wann haben Sie das letzte Mal Urlaub gemacht? Spannen Sie doch einmal aus. Wie? – Mit der Verhinderungspflege! Wie es geht lesen Sie in unserem ersten heutigen Bericht...

Ihr *Axel Ertelt*

Verhinderungspflege

Wer kennt das nicht? Jemand zu Hause pflegen bedeutet Stress. Je größer die Behinderung, je intensiver die Pflege und damit auch der Zeitaufwand der Pflege – und natürlich auch der Stress. Aber auch Ihnen als Pflegeperson steht Urlaub zu. Doch damit Sie den antreten können, benötigen Sie eine Ersatzkraft, die die Pflege während Ihrer Abwesenheit übernimmt. Dies aber bedeutet zusätzliche Kosten. Dafür gibt es die so genannte **Verhinderungspflege**.

Vorausgesetzt die oder der Pflegebedürftige ist in eine der drei Pflegestufen eingestuft und bekommt somit ein Pflegegeld von der Pflegekasse, steht ihr/ihm auch ein Anspruch auf Verhinderungspflege

zu. Die Voraussetzung dafür ist, dass Sie als Pflegeperson die/den Pflegebedürftige(n) bereits über einen Zeitraum von 12 Monaten zu Hause gepflegt haben. Dieser Anspruch besteht für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr.

Bis zu 1.432,00 € Kosten werden dabei von der Kasse übernommen – egal, in welche Pflegestufe die/der Pflegebedürftige eingestuft ist. Sie müssen dafür aber einen Antrag bei der Kasse stellen, da diese Zusatzleistung nur auf Antrag gewährt wird. Eine Begründung für die Ersatz- bzw. Verhinderungspflege ist dabei zwingend notwendig anzugeben.

Die Ersatzpflege kann durch einen professionellen Pflegedienst (in Halver und Umgebung z.B. durch: <http://www.tag-und-nachtpflege.de/>) oder durch eine selbst beschaffte (private) Ersatzkraft gemacht werden. Der Pflegedienst kann dabei die volle Höhe von 1.430,00 € in Anspruch nehmen.

Bei einer selbst beschafften (privaten) Ersatzkraft gilt allerdings, dass die Kosten, wenn die Ersatzkraft bis zum zweiten Grad mit der/dem Pflegebedürftigen verwandt ist, nur bis zu der Höhe des Pflegegeldes der Pflegestufe gezahlt wird, in die die/der Pflegebedürftige eingestuft ist! Für den Fall, dass hierbei Mehrkosten (z.B. Fahrtkosten und/oder Verdienstaussfall) nachgewiesen werden, können diese zusätzlich erstattet werden – allerdings nur bis zum Höchstbetrag, der gesetzlich auf 1.432,00 € beschränkt ist.

Wenn die Verhinderungspflege weniger als 8 Stunden am Tag beträgt (und stundenweise geleistet wird), bleibt während dieser Zeit auch das „normale“ Pflegegeld und die Pflegeschleistung an diesen Tagen erhalten. In solchen Fällen gilt nicht die Begrenzung auf 28 Tage, sondern auf den Höchstbetrag.

Nachstehend gebe ich Ihnen ein Beispiel für einen Antrag auf Verhinderungspflege sowie eine Beispielsrechnung einer selbst beschafften (privaten) Ersatzkraft:

Musterantrag auf Verhinderungspflege

Emil Pfleger	Musterweg 78 00000 Musterstadt Tel. 000-999999
An die Pflegekasse der Kassennamen Empfängerstr. 88 00000 Musterstadt	Musterstadt, den 00.00.0000
Antrag auf Verhinderungspflege	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
hiermit beantrage ich gem. § 39 SGB XI im Namen der/des von mir gepflegten Pflegebedürftigen Leistungen für eine Verhinderungspflege für die/den Pflegebedürftige(n) Emmi Pflegebedürftig , Versicherungsnummer: 11111111111 , für die Zeit vom 00.00.0000 bis zum 00.00.0000 in Höhe von 0.000,00 € .	
Begründung: (Verhinderungsgrund, z.B.): In dieser Zeit kann ich die Pflege nicht ausführen, weil ich dann meinen Jahresurlaub habe und einmal ausspannen muss.	
Die Pflege wird in dieser Zeit durchgeführt von	
<input checked="" type="radio"/> einem Pflegedienst <input checked="" type="radio"/> einer selbst beschafften Ersatzkraft	
(Name und Anschrift des Pflegedienstes oder der Ersatzkraft.)	
☞(Nur bei selbst beschaffter Ersatzkraft auch zutreffendes aus der nachstehenden Auswahl angeben. – Entfällt bei Pflegedienst!) ☞	
<input checked="" type="radio"/> Mit der Ersatzkraft steht die/der Pflegebedürftige in folgendem Verwandtschafts-/Schwäger-schaftsverhältnis: (z.B.: Tochter, Sohn, Bruder, Schwester, Schwägerin usw.)	
<input checked="" type="radio"/> Mit der Ersatzkraft bin ich weder verwandt noch verschwägert.	
Erklärung: Hiermit erkläre ich, dass ich die betroffene Pflegeperson vor meiner erstmaligen Verhinderung über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten gepflegt habe.	
Mit freundlichen Grüßen	
Emil Pfleger (Unterschrift)	

Erläuterungen zu den farbigen Markierungen:

ROT = Aktuelle Daten einfügen – oder Erläuterungen.

BLAU = Absenderangaben der Pflegeperson.

ORANGE = Anschrift der Pflege-/Krankenkasse.

SCHWARZ = Mustertext.

1/2 GELB hinterlegt = jeweils eine der beiden zur Auswahl stehenden Möglichkeiten.

Musterrechnung an die Pflegekasse von selbst beschaffter (privater) Ersatzkraft

Die eventuelle selbst beschaffte und private Ersatzkraft für eine Verhinderungspflege muss dann selbst eine entsprechende Rechnung erstellen und an die Pflegekasse schicken. Dies sollte unmittelbar im Anschluss an die Beendigung der Verhinderungspflege erfolgen. Nur nach Erhalt der Rechnung wird das Geld auch an die Ersatzkraft ausgezahlt.

Nachstehend eine Musterrechnung mit den wichtigen benötigten Kriterien dazu. Auch hierbei gelten die zuvor genannten farbigen Markierungen als Erläuterungen.

Falls die Verhinderungspflege durch einen Pflegedienst erfolgt, rechnet dieser direkt mit der Pflegekasse ab.

Anton Ersatzpfleger	Mustergasse 17 00000 Musterstadt
An die Pflegekasse der Kassennamen Empfängerstr. 88 00000 Musterstadt	Tel. 000-999999 Musterstadt, den 00.00.0000
<u>Rechnung über Verhinderungspflege</u>	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
für die von mir durchgeführte Ersatzpflege der/des Pflegebedürftigen Emmi Pflegebedürftig , Versicherungsnummer: 111111111111 , für die Zeit vom 00.00.0000 bis zum 00.00.0000 berechne ich Ihnen wie vereinbart	
0.000,00 €	
Ich bitte um Überweisung des Betrages auf mein Konto Nr. 00 000 000 bei der Pflegebank Musterstadt , BLZ 000 000 00 .	
Mit freundlichen Grüßen	
Anton Ersatzpfleger (Unterschrift)	

Weitergehende Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten Ihrer Pflege- bzw. Krankenkasse. Eine recht ausführliche Beschreibung gibt auch der Pflegedienst Busch aus Unna auf seiner Website <http://www.pflegedienst-busch.com/Verhinderungspflege.pdf>.



Reform des Erbrechts: Wer pflegt soll mehr erben

„Oft übernehmen hier (bei der Pflege) Angehörige wichtige Leistungen. Viele machen dies aus familiärer Verbundenheit, ohne dass dafür ein Entgelt vereinbart oder die Pflege in einem Testament honoriert wird.“

<http://www.pflegeverantwortung.de/modules.php?name=News&file=showarticle&threadid=89>

(Zitat-Quelle)

Dies ist leider wahr und meistens sogar der Regelfall. Doch wenn dann später das Erbe unter den Erben aufgeteilt wird, können diejenigen, die gepflegt haben, bereits nach geltendem Recht verlangen, dass ihre Pflegeleistungen besonders berücksichtigt werden. Allerdings ist dies bisher nur mit der Einschränkung möglich, dass es sich um einen Nachkommen des Erblassers handelt, der den

Erblasser unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen über einen längeren Zeitraum gepflegt hat. So sind Geschwister bisher genauso wenig berücksichtigt, wie Nachkommen mit eigenem Einkommen. Diese Ungerechtigkeit soll nun nach einem Gesetzesentwurf (Reform des Erbrechts), den das Kabinett Ende Januar 2008 gebilligt hat, abgeschafft werden. Dieser Gesetzesentwurf sieht zukünftig vor, dass **alle gesetzlichen Erben** die Berücksichtigung ihrer Pflegeleistungen verlangen können. Auch dann, wenn sie nicht auf eigenes Einkommen verzichtet haben.

Mit der Reform werden auch Schenkungen leichter möglich und Pflichtteilsansprüche anderer Erben an vererbten Eigenheimen oder Firmen müssen nicht mehr sofort ausgeglichen werden. „Derjenige, der vererbt, hat zukünftig mehr Spielraum“ sagte dazu die Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD). Sie betrachtet die Reform als deutliche Stärkung für Erblasser, da hierdurch manche jetzt noch bestehende Einschränkung in Zukunft wegfällt.

Bei Schenkungen die innerhalb der letzten 10 Jahre vor dem Tod des Erblassers gemacht wurden, galt bisher: Sie wurden als nicht gemacht gewertet und in die Erbmasse eingerechnet. Dies wird zukünftig abgestuft, indem für jedes Jahr, das zwischen Schenkung und Tod des Erblassers vergangen ist, 10 % des Wertes aus der Erbmasse abgezogen werden. Das bedeutet beispielsweise: Nach fünf Jahren wird nur noch die Hälfte des Wertes in der Erbmasse (und damit bei Pflichtteilsansprüchen) berücksichtigt.

(Hierzu auch ausführlich unter den beiden nachstehenden Links:)

<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2008/01/2008-01-30-erbrecht-soll-reformiert-werden,layoutVariant=Druckansicht.html>

<http://www.heute.de/ZDFheute/inhalt/30/0,3672,7153022,00.html>

Unter dem nachstehenden Link können Sie sich einen Nachrichtenkommentar zur Erbrechtsänderung **anhören**. Bitte beachten Sie, dass dies nur möglich ist, wenn Sie Lautsprecher an Ihrem Computer angeschlossen haben.

Audio-Link: <http://www.tagesschau.de/multimedia/audio/audio12744.html>



Betreutes Wohnen in Thailand – Ein Flop!

Sie erinnern sich? – In der Januar/Februar-Ausgabe (nachzulesen unter: http://www.tag-und-nachtpflege.de/Newsletter_4.pdf) hatten wir dieses Projekt vorgestellt. Bereits damals lagen uns sehr kritische Stimmen aus Thailand vor, die besagten, dass sowohl die Lage als auch die Ausstattung des Projektes nicht für ein „Betreutes Wohnen Behinderter“ geeignet wäre.

Nun haben wir die Website von **Betreutes Wohnen in Thailand** mal wieder aufgesucht (1.3.2008) um zu schauen, ob es etwas Neues gibt. Das gibt es in der Tat: Die Website wurde inzwischen aus dem Internet genommen und besteht lediglich noch aus einer Seite mit der Information:

„Sehr geehrte Interessenten, leider müssen wir aus privaten Gründen unser Angebot für betreutes Wohnen in Thailand zurücknehmen. Wir danken für Ihr Verständnis.“

Damit erübrigt sich jedwede weitere Spekulation zu diesem Thema, dass nun endgültig abgeschlossen werden kann...



„Unsere Petition“ – Neuer Zwischenbericht

Zu unserer Petition zur Gleichstellung der Geldleistungen der Pflegekassen an Angehörige mit denen für die Pflegedienste (wir berichteten darüber in Newsletter Nr. 1 - s. unter: http://www.tag-und-nachtpflege.de/Newsletter_1.pdf) erreichte uns Anfang März folgendes Schreiben des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 26.02.2008:

„Sehr geehrter Herr Ertelt,

nach § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Fachausschüsse einzuholen, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

Dementsprechend wurde der Ausschuss für Gesundheit um Stellungnahme gebeten.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass sich die Behandlung Ihrer Eingabe infolge dieses zwingend vorgeschriebenen Verfahrens verzögert. Es liegt aber letztlich im Interesse der Petenten, wenn der

Petitionsausschuss sich bei seinen Entscheidungen die Erfahrungen und Erkenntnisse der Fachausschüsse zunutze machen kann.

Mit freundlichen Grüßen --- Im Auftrag --- (Herr Dziedziuch)



„Neue Pflegezeit vereint Beruf und Pflege von Angehörigen“

Unter dieser Überschrift berichtete die **Vereinte IKK** Lüdenschied in ihrem Firmeninfo „**profil**“ (Ausgabe 01/08) über die wichtigsten Neuerungen der geplanten „**Reform zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung**“, die **voraussichtlich** zum **1. Juli 2008** in Kraft treten soll.

Demnach werden Arbeitnehmer künftig das Recht haben, sich bis zu 10 Arbeitstagen um die Pflege eines nahen Angehörigen zu kümmern. Der Arbeitgeber muss dies dann unverzüglich mit Angabe der Dauer an den Arbeitgeber melden. Der Arbeitgeber wiederum **kann** dafür eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Für Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten (online [s. Link unten] ist hierzu **allerdings die Rede von 10 Beschäftigten**) wird zudem ein Anspruch mit bis zu sechs Monaten Pflegezeit eingeräumt – mit anschließender Rückkehrmöglichkeit in den Betrieb. Die Pflegezeit muss spätestens 10 Arbeitstage vor Beginn **schriftlich** angekündigt werden, wobei auch der Zeitraum und der Umfang mitgeteilt werden muss. Wird nur eine teilweise Pflegezeit beansprucht, muss die gewünschte Arbeitszeitverteilung angegeben werden, die dann schriftlich vereinbart wird. Diese muss den Wünschen des Arbeitnehmers entsprechen, **sofern keine betrieblichen Belange entgegenstehen**. Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht nicht – es sei denn, dass betrieblich oder tarifvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

Weitere IKK-Informationen erhalten Sie unter dem nachstehenden Link: [https://www.vereinigte-ikk.de/Infocenter/Arbeitgeber/Lexikon/137876,1031,137876,-1,\(p\),0,0,0.aspx#213456](https://www.vereinigte-ikk.de/Infocenter/Arbeitgeber/Lexikon/137876,1031,137876,-1,(p),0,0,0.aspx#213456)



Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung verabschiedet

„Am Freitag, dem 14. März 2008, verabschiedeten die Abgeordneten nach mehr als zweistündiger Debatte ein von der Bundesregierung eingebrachtes Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (**16/7439, 16/7486**). Vorgesehen ist, die Leistungen der Pflegeversicherung, insbesondere auch für Demenzkranke, anzuheben. Arbeitnehmer sollen künftig eine bis zu sechs Monate lange, unbezahlte Auszeit nehmen können, um Angehörige zu pflegen, und können bis zu zehn Arbeitstage freigestellt werden, um die Pflege zu organisieren.

Die von den Oppositionsfraktionen eingereichten Anträge zur Pflegereform lehnte das Plenum mit den Stimmen der Regierungskoalition ab. (**16/7136, 16/7472, 16/7491**). Die Bundesregierung stellte am Freitag zudem den Vierten Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung vor (**16/7772**).“

Quelle: http://www.bundestag.de/aktuell/archiv/2008/19865740_kw11_rueckblick/index.html

[Mehr zum Thema...](#)



Gebrauchte und neue Hilfsmittel bei ebay & Co.

Artikel	ebay	Hood.de
Rollstuhl	458	10
Scalamobil	25	0
Krücken	77	2
Gehhilfen	303	10
Rollator	296	7
Treppenlift	33	0
Behindertenfahrzeug	5	0

Für den Fall, dass man Hilfsmittel benötigt und diese nicht über die Krankenkassen und/oder Versicherungen bekommt, können Internet-Auktionshäuser eventuell eine Hilfe sein, solche Hilfsmittel preiswert – gebraucht oder auch neu – zu bekommen. Allerdings ist – wie bei allen Internetkäufen und Transaktionen – auch das Risiko größer. In jedem Fall vor der Gebotsabgabe die Bewertungen lesen!

Wir haben am 22. März einmal einen Test gemacht, wie viele Artikel bei den beiden größten Online-Auktionshäusern zum Thema angeboten werden und dabei die in oben stehender Tabelle aufgeführten Ergebnisse erzielt.

Spitzenreiter war, wie erwartet, das wohl bekannteste Online-Auktionshaus **ebay**. Bei Interesse können Sie dort einmal unter folgendem Link hereinschauen: <http://www.ebay.de/>.

Bei Hood.de handelt es sich um Deutschlands 2.größtes Online-Auktionshaus, das trotz mehr als 1 Millionen Mitglieder deutlich weniger Angebote im Programm hat. Trotzdem lohnt es sich auch hier einmal reinzuschauen: <http://www.hood.de/>.

Reinschauen und die Angebote studieren können Sie problemlos als „Gast-Besucher“. Wenn Sie etwas kaufen oder auf einen Artikel bieten wollen, müssen Sie sich allerdings als Mitglied eintragen und registrieren lassen. Das geht problemlos innerhalb weniger Minuten und ist kostenfrei. Auch als Käufer zahlen Sie keine Gebühren.

Dieser Bericht ist als Hinweis gedacht. Für alle eventuellen Käufe und Transaktionen, die Sie dort tätigen, können wir keinerlei Gewähr oder Garantie übernehmen. Sie tun dies dann in eigener Verantwortung. Für alle angebotenen Artikel sind die jeweiligen Verkäufer alleine verantwortlich.



Impressum

Diese „**Informationen für Behinderte und ihre Angehörigen**“ erscheinen alle zwei Monate als Email-Newsletter in Form einer Email. Zusätzlich sind sie seit Januar 2008 auch über das Internet auf der Homepage (<http://www.tag-und-nachtpflege.de/>) des Pflegedienstes **In guten Händen** von Frau Erika Hedtfeld aus Halver in der Rubrik „**News**“ aufrufbar. Die „**Informationen für Behinderte und ihre Angehörigen**“ werden privat herausgegeben von Axel Ertelt aufgrund der eigenen heutigen Behinderung von Thawee Ertelt.

Hinweis: Von allen Email-Empfängern wird lediglich die Email-Adresse im Verteiler gespeichert. Ich speichere keine Namen, Postadressen oder sonstige Daten des jeweiligen Empfängers! Wenn Sie mir eine Email schicken geben Sie daher bitte unbedingt jedes Mal Ihren vollständigen Namen an. Alle Daten werden streng vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Anonyme Zuschriften können nicht bearbeitet werden. Bei nur Newsletter-Bestellung genügt Ihre Emailadresse alleine.

Haftungsausschluss: Alle Informationen wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch können wir für die Richtigkeit aller Angaben keine Gewähr übernehmen. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung für die Inhalte und Funktionalität aller Websites, auf die wir in diesem Newsletter verweisen oder auf die wir einen Link gesetzt haben. Für die verlinkten Websites, insbesondere für deren Inhalte und Funktionalität, sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich! Der Gebrauch der Links geschieht ausdrücklich auf eigene Verantwortung. Wir haften nicht für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der Links entstehen könnten.

Obwohl ich in der Regel die Links vor dem Versand noch einmal prüfe, könnte es vorkommen, dass ein Link nicht funktioniert. Das kann mehrere Ursachen haben: **1.** Bilder und/oder Links werden bei Ihnen nicht automatisch akzeptiert. Benutzen Sie die Funktion „Bilder und Links zulassen“ oder kopieren Sie den Link und fügen ihn ins entsprechende Feld ein um die Seite aufzurufen. **2.** Der Bericht könnte aus dem Internet herausgenommen worden sein. **3.** Der Bericht könnte auf eine andere Seite verschoben worden sein. Recherchieren Sie in diesem Fall über die Startseite der entsprechenden Homepage nach dem Bericht. **4.** Es handelt sich um eine PDF-Datei, die Sie nicht abrufen können, weil Sie den Adobe Reader (aktuelle Version: 8.1) nicht installiert haben. Diesen können Sie über das Internet (<http://adobe-reader.download--gratis.net/>) auf Ihren Computer downloaden und installieren. Dann müssten Sie die PDF-Datei lesen können.

V.i.S.d.P.: Axel Ertelt
Hausanschrift: Lohstr. 37, 58553 Halver, Germany
Postanschrift: Postfach 1227, 58542 Halver, Germany
Tel.: +49 (0)2353 – 2005, Fax: +49 (0)2353 – 2006
Email: axelertelt@aol.com



Sie können diesen Newsletter gerne ausdrucken, kopieren und an andere interessierte Personen weiterreichen oder auch als Email weiterschicken. – Oder teilen Sie uns die Email-Adressen von Bekannten mit, die Interesse daran haben könnten und denen wir auf Ihre Empfehlung eine Ausgabe zuschicken. – Alternativ können Sie natürlich auch die „News“-Seite des Pflegedienstes „In guten Händen“ weiterempfehlen, auf der unsere Newsletter im Internet einzusehen sind: <http://www.tag-und-nachtpflege.de/html/news.html>



→ Der nächste Newsletter für Juli/August 2008 erscheint voraussichtlich Anfang Juli 2008. ←
Sollten uns bis zum Erscheinen der nächsten Ausgabe wichtige Termine bekannt werden, so teilen wir diese vorab an die Empfänger unseres Email-Newsletters per Email gesondert mit.